

„Wer Inklusion will, sucht Wege, wer sie verhindern will, sucht Begründungen.“
(Hubert Hüppe)

Quelle:

in einer Pressemitteilung vom 07.03.2011 zur Integration behinderter Menschen; PM auf behindertenbeauftragter.de

§2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung.

In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

§19 Sonderpädagogische Förderung

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. **Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.**

§20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

§20 Orte der sonderpädagogischen Förderung Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

§80 Schulentwicklungsplanung

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) **der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und aller Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.**

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 24 Bildung)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, **gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen** und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, (...)

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 24 Bildung)

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) **Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden** und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 24 Bildung)

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (inkluisiven), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 24 Bildung)

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Artikel 24 Bildung)

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Begründung des Regierungsentwurfs zu §2 Bildungs- und
Erziehungsauftrag der Schule, Schulgesetz NRW

„Der Begriffswandel von der Integration zur
Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr
darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe
an einem Regelsystem zu befähigen,
sondern **dieses Regelsystem so
einzurichten, dass es gleichermaßen den
Bedürfnissen aller Menschen mit allen
ihren Unterschieden gerecht wird.“**